



# Presserohstoff

## WEKO-Entscheid zu ETA-Uhrwerken

Datum

15. Juli 2020

---

### I. Hintergrund

Im Jahr 2013 stellte die Wettbewerbskommission (WEKO) im Verfahren «Swatch Group Lieferstopp» eine marktbeherrschende Stellung der Swatch Group-Tochtergesellschaft ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (ETA) auf dem Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke fest. Zudem genehmigte die WEKO gestützt auf die sich damals abzeichnenden Markt- und Wettbewerbsverhältnisse eine einvernehmliche Regelung mit Swatch Group.

Die einvernehmliche Regelung sah vor, dass ETA ihre damaligen Kunden bis Ende 2019 mit einer stufenweise reduzierten Menge an mechanischen Uhrwerken beliefern muss, danach aber keine Lieferverpflichtung mehr bestehen soll (sog. phasing out). Mit der Lieferverpflichtung einher ging auch eine Lieferbeschränkung. Diese enthielt die Bestimmung, dass ETA nur kleinere und mittlere Unternehmen (KMUs) mit zusätzlichen Mengen an mechanischen Uhrwerken beliefern durfte. Die Lieferbeschränkung diente dem Schutz der Investitionen der Konkurrentinnen von ETA. Das „phasing out“ sollte Anreize schaffen, dass sich bis Ende 2019 eine genügende Konkurrenz zu ETA zur Befriedigung der Nachfrage der Uhrenhersteller nach mechanischen Uhrwerken bildet und die Kunden von ETA sich alternative Bezugsmöglichkeiten erschliessen.

Die WEKO behielt sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt auf ihren Entscheid zurückzukommen, falls sich die Marktverhältnisse nicht wie 2013 angenommen entwickeln würden und es ab Anfang 2020 nicht genügend alternative Angebote zu den mechanischen Uhrwerken von ETA auf dem Markt geben sollte. Im Herbst 2018 gab es Anhaltspunkte, dass Konkurrentinnen von ETA ihre Auf- und Ausbaupläne nicht wie vorgesehen realisieren können. Deshalb eröffnete die WEKO im November 2018 ein sogenanntes Wiedererwägungsverfahren.

### II. Wiedererwägungsverfahren und vorsorgliche Massnahmen

Kernfrage des Wiedererwägungsverfahrens war, ob sich die Marktverhältnisse seit 2013 wie angenommen entwickelt haben. Falls ja, gibt es für die WEKO keinen Anlass, auf den Entscheid von 2013 zurückzukommen und die Lieferverpflichtung sowie die damit verbundene Lieferbeschränkung zu verlängern.

Ein Entscheid vor Ende 2019 war infolge Verfahrensverzögerungen, die unter anderem auch auf das Verhalten der betroffenen Parteien zurückzuführen waren, nicht möglich. Deshalb entschied die WEKO, die Zeitspanne zwischen dem 1. Januar 2020 bis zum Entscheid im Wiedererwägungsverfahren mit vorsorglichen Massnahmen zu überbrücken (vgl. Medienmitteilung der WEKO vom 19. Dezember 2019).

Mit den vorsorglichen Massnahmen verlängerten sich die Lieferverpflichtung und die damit verbundene Lieferbeschränkung von ETA formell bis zum Entscheid der WEKO im Wiedererwägungsverfahren. Mit dem jetzt erfolgten Entscheid der WEKO gelten die am 16. Dezember 2019 erlassenen vorsorglichen Massnahmen nicht mehr.

### **III. Entscheid im Wiedererwägungsverfahren**

Im Rahmen des Wiedererwägungsverfahrens befragte die WEKO innerhalb von neun Monaten rund 200 Uhren- und Uhrwerkhersteller. Hierzu versandte sie rund 300 Nachfragen und Erinnerungsschreiben. Das Dossier umfasst über 1'500 Aktenstücke und über 20'000 Seiten. Die WEKO analysierte die Entwicklungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse anhand von Marktanteilen, Produktionsmengen und -kapazitäten, Markteintritten und Austauschbarkeit von mechanischen Uhrwerken. Zudem untersuchte sie das Bezugsverhalten der Kunden von ETA und die Entwicklung der Eigenversorgung.

Gestützt auf diese umfangreiche Marktanalyse gelangt die WEKO zum Schluss, dass der Markt auf die im Jahr 2013 gesetzten Anreize reagierte. Die Marktverhältnisse entwickelten sich weitgehend wie angenommen: Die Anzahl Kunden, die bei ETA mechanische Uhrwerke beziehen, hat abgenommen. Sie haben alternative Bezugsquellen erschlossen und ihren Bezug diversifiziert. Die wichtigste Bezugsquelle und Konkurrentin von ETA, die Sellita Watch Co S.A. (Sellita), bietet für mehrere der meistverkauften mechanischen Uhrwerke von ETA bezüglich Preis, Menge und Qualität vergleichbare Alternativen an. Gewisse Kunden von ETA haben ihre Eigenproduktion auf- und ausgebaut. Die Eigenversorgung im Markt hat sich deshalb erhöht. Auch haben Konkurrentinnen von ETA ihre Produktion und Kapazitäten zwischenzeitlich gesteigert. Insgesamt gesehen ist somit die Abhängigkeit der Kunden von ETA geringer geworden. Zudem ist die Nachfrage nach mechanischen Swiss made Uhrwerken generell beträchtlich gesunken. Das Knappheitsproblem von 2013 besteht nicht mehr.

Die Marktanalyse der WEKO zeigte aber auch, dass ETA trotz geringeren Marktanteilen marktbeherrschend bleibt. Der Hauptgrund dafür liegt in ihren Produktionsmengen und -kapazitäten. ETA ist weiterhin mit Abstand die wichtigste Anbieterin von mechanischen Swiss made Uhrwerken. Den Grossteil der Produktion setzt sie konzernintern ab. Die vorhandenen Produktionsmengen und -kapazitäten würden es ihr erlauben, bei einer Veränderung der Preise oder der Absatzmöglichkeiten auch konzernextern, d.h. auf dem Drittkundenmarkt, rasch höhere Mengen abzusetzen.

Gestützt auf eine breite Auslegeordnung widerruft die WEKO ihren Entscheid von 2013 nicht. Dies bedeutet, dass die Verpflichtungen der einvernehmlichen Regelung nicht durch neue Verhaltensmassnahmen für Swatch Group und ETA weitergeführt oder abgelöst werden. Eine generelle Lieferverpflichtung besteht folglich nicht mehr. Auch ist ETA frei darin, inskünftig ausgewählte Drittkunden mit ETA Uhrwerken zu beliefern, die von der einvernehmlichen Regelung erfasst waren.

Als marktbeherrschendes Unternehmen ist ETA jedoch weiterhin an die gesetzlichen Verhaltensregeln gebunden und darf ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen. Unzulässig wären beispielsweise eine missbräuchliche Koppelung des Bezugs von mechanischen Uhrwerken bei ETA an den Bezug anderer Produkte von Swatch Group (z.B. Quarzwerke von ETA oder Assortiments der Swatch Group-Tochtergesellschaft Nivarox-FAR S.A.) oder eine missbräuchliche Verdrängungsstrategie gegen Konkurrenten.

### **IV. Konsequenzen für Marktteilnehmende**

Mit dem Entscheid der WEKO, ETA keine weiteren Verpflichtungen aufzuerlegen, ergibt sich eine Situation, auf die sich sowohl die Hersteller von mechanischen Swiss made Uhrwerken sowie die Kunden von ETA seit Abschluss der einvernehmlichen Regelung im Jahr 2013 einstellen mussten. Kunden, die nicht mehr von ETA beliefert werden, stehen heute Alternativen zur Verfügung. Beim Vorliegen von individuellen Abhängigkeiten einzelner Unternehmen kann

sich die Frage von punktuellen Lieferverpflichtungen stellen. Für diese Fälle steht insbesondere der zivilgerichtliche Weg offen. Die WEKO wird die Entwicklungen auf dem Markt für mechanische Swiss made Uhrwerke weiterhin beobachten und bei Bedarf einschreiten.